

Wassertarif

Ausgabe 2025 V1

Ausgabe 2025 V1
Gültig ab 01. Januar 2025

Gebühren Wasser

Der Wassertarif setzt sich zusammen aus Grundgebühr pro Zähler und Jahr und der Konsumgebühr. Die Grundgebühr deckt die mengenunabhängigen Kosten der Wasser-

versorgung ab, die das Wassernetz und die Anlagen verursachen. Die Konsumgebühr deckt die mengenabhängigen Kosten, an erster Stelle die Beschaffung des Trinkwassers.

Grundgebühr	Total exkl. MWST (CHF/Jahr)	Total inkl. MWST (CHF/Jahr)
pro (m³/Stunde) maximaler Durchfluss des Wasserzählers pro Jahr	60.80	62.38
5 (m ³ /Stunde/Jahr)	304.00	311.90
7.9 (m ³ /Stunde/Jahr)	480.32	492.80
12.5 (m ³ /Stunde/Jahr)	760.00	779.75
20.0 (m ³ /Stunde/Jahr)	1'216.00	1'247.60
31.0 (m ³ /Stunde/Jahr)	1'884.80	1'933.80
35.0 (m ³ /Stunde/Jahr)	2'128.00	2'183.35
70.0 (m ³ /Stunde/Jahr)	4'256.00	4'362.40
110.0 (m ³ /Stunde/Jahr)	6'688.00	6'856.65
180.0 (m ³ /Stunde/Jahr)	10'944.00	11'228.55

Ansatz multipliziert mit Zählergrösse = Gebühr pro Jahr.

Konsumgebühr	Total exkl. MWST (CHF/m ³)	Total inkl. MWST (CHF/m ³)
pro m ³ bezogene Menge	1.34	1.40

Ausserterminliche Ablesung	Total exkl. MWST (CHF/Messstelle)	Total inkl. MWST (CHF/Messstelle)
Kostenanteil	30.00	32.45

Wasser für Bauzwecke	Total exkl. MWST (Rp./m ³)	Total inkl. MWST (Rp./m ³)
pro m ³ umbauter Raum	36.10	37.05

Für Fertigelementbauten wird die Gebühr angemessen reduziert.

Wasser für unbebaute Grundstücke	Total exkl. MWST (CHF/100 m ²)	Total inkl. MWST (CHF/100 m ²)
Flächenabhängige Konsumgebühr pro Jahr	21.47	22.05

Unbebaute Grundstücke

Dieser Tarif gilt für die Abgabe von Wasser in Grundstücken, auf welchen keine Gebäude stehen und kein Zähler eingebaut ist oder nicht eingebaut werden kann.

Pauschalverrechnung

Für Bauten ohne Wasserzähler (von Energie Kreuzlingen bestimmte, sachlich begründete Ausnahmefälle) werden die Grundgebühr sowie eine dem geschätzten Verbrauch entsprechende Konsumgebühr erhoben (Pauschalverrechnung).

Erschliessungsbeiträge und Anschlussgebühren

Sind geregelt im Beitrags- und Gebührenreglement für das Bauwesen.

Sondernutzungen

Spezielle Bedingungen und Tarife für die Abgabe von Wasser für Sondernutzungen werden von Fall zu Fall durch den Stadtrat festgelegt.

Allgemeine Bestimmungen

Die Grundgebühr muss auch bezahlt werden, wenn kein Wasser bezogen wurde. Bei Mutationen wird die Grundgebühr für angebrochene Monate voll verrechnet. Bei Demontage des Zählers wird bis zur Abtrennung der Hausanschlussleitung bei der Versorgungsleitung die Grundgebühr des Zählers mit dem kleinsten maximalen Durchfluss verrechnet.

Rechnungsstellung, Mehrwertsteuer

Die Rechnungsstellung erfolgt für die Grossbezüger vierteljährlich und für die Normalbezüger halbjährlich. Die Grundgebühr wird zeitanteilig verrechnet. Das Rechnungsjahr beginnt am 1. Januar. Die Zahlungsfrist für sämtliche Rechnungen beträgt 30 Tage netto. Ausserterminliche Ablesungen (Wegzug etc.) werden mit einem Kostenanteil belastet. Die Mehrwertsteuer für Wasser in Leitungen beträgt derzeit 2.6 %. Alle Preisangaben inkl. MWST wurden zum Zweck der Preisangabe kaufmännisch gerundet. Der Mehrwertsteuerzuschlag erfolgt bei der Verrechnung auf Basis der Summen jeder Verrechnungsposition mit einer kaufmännischen Rundung des Gesamtbetrages auf 0.05 CHF.

Gültigkeit

Das Energie- und Wasserreglement der Stadt Kreuzlingen gilt als Grundlage.

Energie Kreuzlingen

Nationalstrasse 27
CH-8280 Kreuzlingen
T +41 71 677 61 85
info@energiekreuzlingen.ch
www.energiekreuzlingen.ch

Ausgabe 2025 V1
Gültig ab 01. Januar 2025
Genehmigt vom Stadtrat am 25.10.2022